



## Moratorium Landesbauordnung beschlossen

Mit Mehrheit beschloss der nordrhein-westfälische Landtag am 20. Dezember 2017 das geplante Moratorium für die Landesbauordnung. Per Gesetz wird somit das Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle von 2016 zunächst um ein Jahr verschoben.

Die neue Landesregierung möchte den einjährigen Aufschub nutzen, um das Gesetz zu überarbeiten. Bereits am 21. Dezember stellte Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, den Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des

Bauordnungsrechts in NRW (BauModG NRW) vor. In diesem Zusammenhang bekräftigte sie erneut die Ziele des Vorhabens. So sollen mit der neuen Landesbauordnung das Bauordnungsrecht vereinfacht, Baukosten gesenkt, Genehmigungsverfahren vereinfacht und Potenziale zur innerstädtischen Nachverdichtung besser genutzt werden. Um dem Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden, soll ein Klima für mehr Neubau geschaffen werden. Vorgesehen ist, dass der Landtag die Novelle bis zur parlamentarischen Sommerpause 2018 verabschiedet. Die

Ingenieurkammer-Bau NRW begleitet die Überarbeitung der Landesbauordnung weiter intensiv.

Der Referentenentwurf des Gesetzes BauModG NRW und die dazu erstellte Begründung sind im Web unter [www.mhkgb.nrw/Bau/bauaufsicht/Landesbauordnung](http://www.mhkgb.nrw/Bau/bauaufsicht/Landesbauordnung) zu finden. Als Download ist dort auch eine Broschüre des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu finden. Sie bündelt und beantwortet die im Zusammenhang mit dem Moratorium häufig auftretenden Fragen von Bauherrn, Planern und Bauaufsichten.

## Vergabetag 2018 in Recklinghausen

Bei diesem vierten Vergabetag der Ingenieurkammer-Bau NRW, am 13. März im Ruhrfestspielhaus in Recklinghausen, haben wir wieder den Austausch der Beteiligten – von Auftraggebern und Auftragnehmern – fest im Fokus. Diesmal diskutieren wir Aktuelles und Neues für die Vergabeverfahren und stellen Fragen: Was wird aus der Unterschwellenvergabeordnung in Nordrhein-Westfalen? Wie entwickelt sich das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW? Was bedeutet das für die Arbeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren? Für diese Themen bieten wir Ihnen Informationen aus erster Hand. Kopfzerbrechen macht derzeit vielen die Digitalisierung der Vergabeverfahren, deshalb haben wir auch dieses Thema auf den Bildschirm geholt. Im zweiten Teil der Veranstaltung geht es um praktische Erfahrungen, um Tipps

und Anregungen für Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei wird die Landesperspektive ebenso aufgezeigt wie die kommunale Sichtweise und die der Bieter. Wir laden Sie ein, dabei zu sein, zuzuhören, Fragen zu stellen, zu diskutieren – kurzum sich auszutauschen. Nicht nur, um die neuesten Vergabeverwicklungen kennen zu lernen, sondern auch das persönliche Netzwerk.

### Die Themen:

#### **Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Planungsleistungen in Nordrhein-Westfalen**

MR'in Annette Schmidt, Referatsleiterin „Vergaberecht, Zentrale Vergabestelle, TVgG-NRW, Preisbildung“ im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Digitalisierung des Vergabeverfahrens**  
RA'in Dr. Heike Glaß, Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Bonn

#### **Vergabeverfahren aus Sicht des Landes als Auftraggeber (Arbeitstitel)**

Kathrin Draheim-Bohemann, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)

#### **„Kommunale Vergaben von Planungsleistungen: Schwerpunkte und aktuelle Entwicklungen**

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

#### **Vergabeverfahren aus Bietersicht**

Dr.-Ing. Wulf Zillinger, Henneker Zillinger Beratende Ingenieure PartG mbB, Bonn

## Ingenieurkammer-Bau NRW informierte zu Infrastruktur und Digitalem Bauen Messeauftritt der IK-Bau NRW erfolgreich

„Infrastruktur von morgen – was brauchen unsere Städte“ und „Digitalisierung im Bauwesen“ waren die starken Themen der Ingenieurkammer-Bau NRW am 10. und 11. Januar. Rund 300 Teilnehmer besuchten die beiden Fachveranstaltungen, die sich zum einen im Schwerpunkt mit der Finanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen sowie Anforderungen an Ingenieurbüros bei der Infrastrukturerneuerung auseinandersetzt und zum anderen

mit den digitalen Entwicklungen beim Bauen befasste.

Anlass der beiden Tagungen waren die Baufachtage West – vier gleichzeitig stattfindende Fachmessen (als Nachfolgemesse der ehemaligen Deubau) in der Messe Essen. Im Rahmen dieser Spezialmessen war die IK-Bau NRW mit einem Stand – ausgerichtet auf die Themen Infrastruktur und Partizipation – und ihrem schon traditionsreichen Kammercafé vertreten.

Das Thema Infrastruktur war diesmal visualisiert mit Legosteinen. Legosteine – eine wirksame Aufforderung, der eigenen Fantasie zum Thema „Bauen Sie ihre eigene Stadt“ freien Lauf zu lassen.

Besuch erhielt die Kammer nicht nur von den Tagungsteilnehmern und Messebesuchern, sondern auch gleich von zwei NRW-Ministerinnen. Sowohl Christina Schulze-Föcking, Umwelt-



„Bauen Sie Ihre eigene Stadt“ – lautete die Herausforderung am Messestand der Ingenieurkammer-Bau NRW



v. r. n. l.: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Ministerin Ina Scharrenbach, Dr. Wolfgang Appold

und Verbraucherministerin, als auch Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichberechtigung, interessierten sich für das Projekt „Stadtteilhabe“ der Ingenieurkammer-Bau NRW. Das Projekt hatte 2017 im Rahmen der „Grünen Hauptstadt Europas – Essen 2017“ Ingenieurkompetenz mit Bürgerinteressen in Einklang gebracht.

## Infrastruktur: Was brauchen unsere Städte? Tagung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Messe Essen

Straßen, Schienen und Leitungen sind die gebauten Lebensadern unserer Kreise, Städte und Gemeinden. Über ihren aktuellen Zustand und zentrale Herausforderungen für die kommunale technische Infrastruktur in NRW berichteten vier Experten am 10. Januar 2018 im Rahmen der Tagung „Infrastruktur der Zukunft – was brauchen unsere Städte?“ anlässlich der Baufachtage West in der Messe Essen.

Den Auftakt vor rund 130 Teilneh-

merinnen und Teilnehmern machte Hilmar von Lojewski, Beigeordneter des Deutschen Städtetages und des Städtetages Nordrhein-Westfalen für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr. Holger Klingebiel vom Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH aus Aachen berichtete über die kommunale unterirdische Leitungsinfrastruktur in NRW. Bei Dr.-Ing. Andreas Bach von der Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH ging es um das Thema Di-

gitales Planen und Bauen. Dem ÖPNV, insbesondere den Stadtbahnen, in NRW widmete sich nachfolgend Volker Wente, Geschäftsführer des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen in NRW. Er prognostizierte eine steigende Nachfrage und beschrieb den großen Sanierungsbedarf der vorhandenen Anlagen. Neu- und Ausbauprojekte in NRW seien selten geworden.

## BIM in aller Munde – Tagung „Digitalisierung im Bauwesen“

Die Digitalisierung im Bauwesen ist mit BIM beschlossene Sache. Wie genau sich dieses Mammutvorhaben umsetzen lässt und welche Strategien die öffentliche Hand dabei verfolgt, zeigte am 11. Januar 2018 eine Tagung in Essen. Die Veranstaltung im Rahmen der Baufachtage West moderierten Prof.

Dr.-Ing. Reinhard Harte, erster Vorsitzender der Ingenieurakademie West und Markus Kramer, Vorsitzender des Arbeitskreises BIM der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Dem Fortbildungsangebot der Ingenieurakademie West e.V. folgten rund 130 Teilnehmerinnen und Teilneh-

mer in die Messe Essen. Zu Gast waren Dr.-Ing. Hendrik Schulte, Staatssekretär im Ministerium für Verkehr des Landes NRW, Dr. Michael Henze, Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Landes NRW, Reinhard Blümel vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW sowie Lothar Fehn Krestas vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Über den Einsatz von Building Information Mo-

deling, kurz BIM, berichteten Christoph Jansen vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und Andreas Irmgartinger von der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen- und -bau GmbH. Erste Ausschreibungs- und Vergabeerfahrungen mit Building Information Modeling schilderte Lutz Grimsel von den Bau- und Liegenschaftsbetrieben NRW.



Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte begrüßt die Teilnehmer

## Sechs Experten im Zwiegespräch – Energieforum West in der Philharmonie Essen

Fassadendämmung, Energiewende, Klimaschutz: Anlässlich des Energieforums West diskutierten am 15. Januar 2018 sechs ausgewiesene Experten drei hochaktuelle Aspekte aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft. Jörg Friemel, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, begrüßte die Gäste in der Philharmonie Essen. Der von Ralph Erdenberger vom WDR moderierte fachliche Meinungsaustausch war mit kontroversen Sichtweisen und einvernehmlichen Zwischentönen im Ergebnis reich an Informationen. Der umstrittene Dämmstoff Polystyrol stand im Mittelpunkt der Diskussion von

Werner Eicke-Hennig vom Energieinstitut Hessen und Jörg Theilenberg von der Feuerwehr Duisburg. Feuerwehrmann Theilenberg zeigte sich überzeugt, dass grundsätzliches brennbares Material nichts an Fassaden zu suchen habe. Eicke-Hennig vom Energieinstitut Hessen hielt dagegen: Ein Blick in die Statistik zeige doch, dass Polystyrol höchst selten an Bränden beteiligt sei. Mit der Frage „Ist die Energiewende nur eine Stromwende?“ setzten sich im Anschluss Gabriele Purper vom Bund für Umwelt und Naturschutz und Jörn-Erik Mantz von der RWE-Tochter innogy auseinander. Auf ihrer Agenda

standen unterschiedlichste Energiekonzepte der Zukunft. Um die Wirtschaftlichkeit des Klimaschutzes ging es im dritten Teil mit Barbara Metz von der Deutschen Umwelthilfe und Thies Grothe vom Unternehmerverband Zentraler Immobilien Ausschuss.



v. r. n. l.: Jörg Theilenberg, Moderator Ralph Erdenberger, Werner Eicke-Hennig

## Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2018

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde auf der 5. Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 10. November 2017 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 19. bis 28. März 2018 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

## RECHT

# UAV: Tätigkeit als Prüfstelle für den neuen Kenntnissnachweis nach LuftVO §21d („Drohnenführerschein“)

Am 07. April 2017 ist die neue „Drohnen-Verordnung“ in Kraft getreten, die mittlerweile in zwei Schritten umgesetzt wurde. Damit wurde eine strenge Regelung für unbemannte Luftfahrzeuge (uLfz) – umgangssprachlich Drohne oder auch UAV (unmanned aerial vehicle) – eingeführt: der Steuerer bewegt sich in einem Luftraum, in dem er nicht alleine unterwegs ist und das Unfallpotenzial

ist dabei groß. Er muss deshalb nicht nur die Vorgaben des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) befolgen, sondern auch eine Vielzahl weiterer Vorschriften und Rechte beachten.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der Art der Nutzung und fordert davon abhängig einen Kenntnissnachweis für uLfz schwerer als 2 Kilo. Seit dem 01. Oktober 2017 betrifft die Pflicht u.a. für

den Kenntnissnachweis nun auch viele gewerbliche Piloten und wird schon bei der Beantragung einer Aufstiegsgenehmigung durch die zuständige Behörde verlangt.

## Pflicht zum Kenntnissnachweis – der „Drohnenführerschein“

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3



v. l. n. r.: Dipl.-Ing. Alexander Zurhorst und Dr.-Ing. Andreas Rose

Für gewerbliche Piloten verlangt der neue Kenntnissnachweis nach LuftVO §21d – umgangssprachlich „Drohnenführerschein“ - u.a. einschlägiges Wissen über Gesetze und Verordnungen. Das Luftfahrtbundesamt (LBA) gibt einen ganzen Wissenskatalog für die ausschließlich theoretische Prüfung vor. Er besteht aus insgesamt 300 Fragen aus den fünf Fachgebieten Luft- und Medienrecht, Luftraumordnung, Meteorologie, Flugbetrieb und Anwendung sowie die Navigation. Im Rahmen der 60-minütigen Prüfung müssen 60 multiple Choice Fragen beantwortet werden. Jedes Fachgebiet muss mit mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet werden, damit die Prüfung bestanden ist. Gilt ein Teilbereich als nicht bestanden, kann die Prüfung zu

einem späteren Zeitpunkt erneut abgelegt werden. Wichtig ist, dass die Prüfung nur vollständig wiederholt werden kann. Bei bestandener Prüfung gilt der Kenntnissnachweis für 5 Jahre, kann allerdings bei Fehlverhalten – analog zum Straßenverkehr – auch entzogen werden. Bei relevanten Eintragungen im Führungszeugnis kann das Ausstellen des Kenntnissnachweises zudem versagt werden. Für alle Hobby- und Freizeitpiloten reicht im Übrigen ein vereinfachter Kenntnissnachweis nach Luftverkehrsordnung (LuftVO) §25e.

#### Zertifizierung als Prüfstelle

Seit August 2017 ist die aerometrics GmbH zugelassene Prüfstelle für den neuen Kenntnissnachweis. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Bestehen der Prüfung ohne besondere Vorbereitung schwer bis nicht möglich ist. Aus diesem Grund bietet die „aerometrics“ als Gemeinschaftsprojekt der ÖBVLs Dr. Rose und A. Zurhorst zusätzliche Vorbereitungskurse an, in denen der Prüfling im Rahmen einer eintägigen Schulung auf die im Anschluss stattfindende Prüfung vorbereitet wird. Als Prüfungsgebühren werden zurzeit (jeweils inkl. MwSt.) 119,- Euro zzgl. 25,- Euro für das Ausstellen des Kenntnissnachweises bei be-

standener Prüfung erhoben. Die Kosten für eine eintägige Schulung für Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW beträgt aktuell 419,- Euro inkl. der Prüfungsgebühr sowie dem Ausstellen des Kenntnissnachweises.

Für interessierte Kollegen bietet die UAV DACH Service UG die Möglichkeit, zertifizierte Prüfstelle zu werden. Die Zertifizierung kann sich durchaus lohnen, jedoch sollten dabei die entstehenden Kosten abgewogen werden: Sie setzen sich aus verschiedenen Pflichtpositionen zusammen, wie zum Beispiel Audits der Prüfer, Erstaudits sowie jährliche Überprüfungen der Prüfstellen zzgl. Reisekosten der verantwortlichen Leiter der UAV DACH Service UG. Ebenso wird eine kostenpflichtige Mitgliedschaft beim UAV DACH e.V. vorausgesetzt. Bedacht werden sollte auch, dass für eigene Schulungen, die Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung von Prüfungen sowie Dokumentation Personal gebunden werden muss. Lange Aufbewahrungsfristen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Kollegen Frage und Antwort, die Interesse haben, selbst Zertifizierungsstelle zu werden.

Ingo Hemkensamtenschnieder  
www.aerometrics.de

## AKTUELLER RECHTSFALL

### Aktuelles Urteil: Wechselseitige Mitverantwortung der Planer für Bauschäden

#### Das Problem:

Das Zusammenwirken der Planer und Objektüberwacher am Bau führt regelmäßig zu der Frage, wer für welche Fehler Verantwortung trägt gegenüber der Bauherrenschaft. Untereinander haften die Planer eigentlich nur für ihre Planungsgewerke, weshalb eine plan-gewerkeübergreifende Haftung nur auf denjenigen Planer zukommen kann, der auch die Gesamtverantwortung für die Planung übernommen hat, allerdings auch nur dann, wenn ihm selbst ein Fehler in dieser Gesamtverantwortung zugeordnet werden kann. Stellt die Bauherrenschaft ihrerseits Pläne für am Bau tätige Planer oder Objektüber-

wacher zur Verfügung und sind diese Pläne fehlerhaft, hat sie sich zuerst einmal diese Fehler selbst zuzurechnen. Die Inanspruchnahme des besonderen Planers, der auf Grundlage der Bauherrenpläne seinerseits korrekt leistet, ist vom Grundsatz her zuerst einmal ausgeschlossen, kann aber wieder entstehen, wenn er die ihm überlassenen Pläne nicht überprüft oder selbst fehlerhaft handelt. Hierzu zwei Entscheidungen, die diese Problematik versuchen zu „entwirren“, nämlich die Entscheidung des OLG Oldenburg vom 17.01.2017 – 2 U 68/16 -; BauR 11/2017, 2023 ff. und des OLG Karlsruhe vom 02.03.2017 – 8 U 152/15 -; BauR 12/2017, 2192 ff.

#### Die Lösung:

Das OLG Oldenburg hatte eine Problematik zu beurteilen, wonach ein Büro für technische Ausrüstung (Leistungsbild des § 55 HOAI 2013) unmittelbar durch die Bauherrenschaft mit einer Schwimmbadsanierung beauftragt war. Da sich herausstellte, dass diese Sanierung auch die Sanierung der Bodenplatte des Schwimmbades notwendig machte, beauftragte das TGA-Büro einen Tragwerksplaner, der die Bodenplatte des Schwimmbades berechnete. Nach dieser Berechnung wurde die Bodenplatte hergestellt. Es ergab sich

Fortsetzung auf Seite 6

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z.B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
info@ikbaunrw.de  
Fax: 0211 – 13067-150

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

## Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Ab Oktober 2017 bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprächstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprächstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

### Termine im Jahr 2018:

**13. Februar**

**13. März**

**08. Mai**

**19. Juni**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-110, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

## saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2018

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2018 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags  
09:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 6887280

### Rechtsanwalt

#### Lars Christian Nerbel

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

#### Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
09:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 13067-140

### Rechtsanwältin

#### Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 4

neben anderen Fehlern auch der Fehler, dass die Bodenplatte in Abweichung von Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. Schwindrisse bildete oberhalb der vorgeschriebenen 0,15 mm. Die von 0,2 mm bis 4 mm aufgetretenen Risse wären bei entsprechender Berechnung nach den Richtlinien für „Schwimm- und Badebecken aus Stahlbeton – Kapitel 522“ nicht aufgetreten. Interessanterweise stellt das Gericht zuerst einmal fest, dass die Beauftragung des TGA-Planers zur Neuberechnung der Bodenplatte des Schwimmbades nicht in seinem Leistungssoll lag. Das Gericht erklärt, dass sich bereits aus den verschiedenen Leistungsbildern für TGA-Planung und für Tragwerksplanung die vollständig anderen Fachkenntnisse dieser Planer ergäben, weshalb der Bauherr, der einen TGA-Planer beauftragte, diesen auch nicht im Kriterienkatalog der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Tragwerksplaners beurteilen dürfte. Insoweit wäre der Tragwerksplaner auch gar nicht Erfüllungsgehilfe des TGA-Planers nach § 278 BGB. Die Zuziehung eines Tragwerksplaners wäre zwar richtig gewesen. Dies bedeute aber nicht, dass der TGA-Planer nach den Kriterien eines Tragwerksplaners haften müsse. Seine Haftung würde sich dem Grunde nach darauf begrenzen, einen ordentlichen Tragwerksplaner gesucht und gefunden zu haben, von dem anzunehmen war, dass er die ihm gestellte Aufgabe auch lösen konnte. Gleichwohl konnte der TGA-Planer in Anspruch genommen werden, denn der Tragwerksplaner seinerseits hatte die Mindestanforderungen an die Schwindrissebildung der Bodenplatte des Schwimmbades mit 0,20 mm festgelegt, wogegen die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen die Mindestrissebreite auf 0,15 mm festgelegt habe. Da diese Richtlinien jedermann frei zugänglich gewesen wären, hätte der TGA-Planer bereits aus der Papierform des Tragwerks leicht herauslesen können, dass das Tragwerk fehlerhaft war, denn es

überstieg in der Rissbreitenanforderung das Regelwerk der Gesellschaft um 33,3 %. Dies hätte dem TGA-Planer auffallen müssen, auch ohne vertiefte Kenntnisse in der Tragwerksplanung, weshalb er hafte.

Vom Grundsatz her ähnlich, aber vom Ergebnis anders, das OLG Karlsruhe. Dieses stellt zuerst einmal fest, dass der mit der Bauleitung beauftragte Architekt – das gleiche gilt für einen Ingenieur – die ihm übergebenen Pläne nur insoweit auf Richtigkeit untersuchen müsse, als dies nach seinem Kenntnisstand von ihm erwartet werden könnte. Er brauche nicht die Objektplanung der LPh 1-5 nachzuvollziehen, aber er müsse diese prüfen, ausgehend vom Objektzweck, nämlich die Einbringung einer Produktionsanlage in die Halle, so dass ihm ein übergebener Bauplan, der spiegelverkehrt war, aufgefallen sein müsste. Würde deshalb nach dem spiegelverkehrten Bauplan gebaut, mache er sich schadensersatzpflichtig, allerdings sei der Bauherrnschaft eine Mitverantwortung anzulasten, da sie den spiegelverkehrten Bauplan zur Verfügung gestellt habe. Diese Mitverantwortung könne mit 50 % angenommen werden. Der Bauherr verstoße gegen seine eigenen Interessen, übergäbe er fehlerhafte Pläne. Dies gelte nach st. Rspr. für Pläne, die ein Objektplaner dem bauleitenden Architekten zur Verfügung gestellt habe, aber auch im vorliegenden Fall, in dem der bauausführende Unternehmer selbst die Pläne für die Bauherrnschaft gefertigt habe, die dann an den bauleitenden Architekten weitergeleitet worden sind. Haftungsfrei ging der mit in Anspruch genommene Tragwerksplaner aus. Dieser erklärte das Gericht, brauche die ihm übergebenen spiegelverkehrten Baupläne grundsätzlich nicht auf ihre Geeignetheit außerhalb der mit seinen Ingenieurleistungen verbundenen Fragen zu überprüfen. Er brauche besonders nicht zu überprüfen, ob die Pläne spiegelverkehrt gewesen seien, da dies auf seine Leistungen, nämlich die

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Herstellung eines standsicheren Tragwerks, keinen Einfluss gehabt hätte. Die spiegelverkehrte Herstellung der Fundamente, hier für eine Lackieranlage, beruhe nicht auf einer fehlerhaften Tragwerksplanung, sondern auf dem fehlerhaften, weil spiegelverkehrten Fundamentplan, den die planende Bauherrenschaft über den Objektüberwacher an den Tragwerksplaner geliefert habe. Der Fehler des Objektüberwachers, der die Spiegelverkehrtheit nicht erkannt hatte, kann also nicht auf den Tragwerksplaner übertragen werden, wenn ihm ein in sich fehlerfreier Fundamentplan übergeben wird, auf dessen Basis er eine Tragwerksplanung entwickeln soll.

Wer wem was in einem Vertragsverhältnis am Bau schuldet, ist immer

ausgehend vom Ursprungsvertragsverhältnis der Parteien festzustellen. Werden keine unmittelbaren Leistungsverpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis verletzt, bleibt zu prüfen, ob sog. Obliegenheits- oder Nebenpflichten aus einem Vertragsverhältnis verletzt werden, nämlich durch unterlassene Überprüfung der jeweils durch einen Dritten erbrachten und übergebenen Planungen, die die Grundlage der eigenen Planung darstellen. Im vorliegenden Fall hätte dem Tragwerksplaner zwar ein in sich fehlerhafter Fundamentplan auffallen müssen über den kein standsicheres Tragwerk errechnet werden konnte, nicht aber, dass der spiegelverkehrte Fundamentplan der Nutzung der Halle selbst zu Produktionszwecken entgegenstand. Diese Überprüfung der Fundamentanordnung für bestimmte Produktionszwecke

obliege dem Tragwerksplaner nicht. Man kann sagen, dass es jeweils einer Einzelfallbetrachtung unterliegt, wie weit die Prüfungspflicht eines nachgeordneten Planers, bezogen auf übergebene Planungen geht. Maßgeblich sind hierbei seine eigenen Kenntnisse, die von ihm bezogen auf die übergebenen Planungen erwartet werden können, und das Maß der Einbeziehung des Planers in die Objektplanungs-idee selbst.

Sarkastisch könnte man feststellen: Je geringer die Einbeziehung des Planers in die allgemeine Objektplanung ist, so geringer ist auch sein Verantwortungsgrad, seine eigenen Planungen auf Übereinstimmung mit der gesamten Objektplanung zu beurteilen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

**Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Dezember 2017**

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen beschlossen und am 21. Dezember 2017 verkündet. Die Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 wurde hinsichtlich ihrer Überschrift und des § 90 geändert. Die Änderung des § 90 wird im Arti-

kel „**Moratorium Landesbauordnung beschlossen**“ dieser Ausgabe detaillierter beschrieben. Das Gesetz trat am 22.12.2017 in Kraft.

**GV. NRW. S. 1162**

## Heft 10 – „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“

Das neue AHO-Heft Nr.10 „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“ stellt die GIS-Dienstleistungen in einem Leistungsbild als Leitlinie systematisiert dar. In Analogie zur HOAI werden Leistungsphasen, Grundleistungen und besondere Leistungen definiert. Durch

GIS-gestützte Daten werden iterativ die im Projekt auflaufenden Anforderungen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer analysiert, präzisiert und kommuniziert (Bedarfsplanung). Das vorliegende Heft enthält eine systematische Leistungsbeschreibung in Leistungsphasen mit Grundlei-

stungen und Besonderen Leistungen. Honorierungsempfehlungen werden in einem nächsten Schritt untersucht und gesondert veröffentlicht.

ISBN 978-3-8462-0889-2, 2017,  
32 Seiten, 16,80 €

## Heft 19 – Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft, 2. vollständig überarbeitete Auflage

Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“

Das Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft hat sich seit den 70er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben

etabliert.

Bei Projekten mit besonderen Anforderungen besteht die Notwendigkeit weiterer Leistungen, die ergänzend zu den Grundleistungen des AHO-Heftes Nr. 9 zur Beauftragung empfohlen werden. Fehlentwicklungen bei einzelnen Projekten der Vergan-

genheit verdeutlichen, dass wichtige Felder des Projektmanagements nicht rechtzeitig erbracht werden.

ISBN 978-3-8462-0049-0, 2018,  
ca. 300 Seiten, 41,80 €

Beide Hefte sind unter [www.aho.de/](http://www.aho.de/) Schriftenreihe bestellbar

## AKADEMIE

## Lehrgang: Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Für die Nutzung der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) ist der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden, alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter <http://www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/>).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im Bereich des Wärmeschutzes.

Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sach-

verständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

**Themen:****A) Allgemeines und Rechtliche Grundlagen**

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

**B) Gebäudehülle**

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

**C) Anlagentechnik**

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

**D) Qualitätssicherung und Baubegleitung**

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

**E) Beispielprojekt**

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

**Die Inhalte der Module A bis D werden anteilig durch Online-Inhalte über eine E-Learning-Plattform vermittelt. Der Anteil des E-Learnings wird mit drei Präsenztagen angerechnet.**

**Teilnehmer:**

saSV für Schall- und Wärmeschutz, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Energieberater

**Termine/Ort:**

- 10.04.18** – 1. Präsenztag einschließlich Einführung in die E-Learning-Plattform
- 11.04.-13.06.18** – Bearbeiten der Online-Inhalte durch die Teilnehmer
- 14.06.18** – 2. Präsenztag
- 15.06.18** – 3. Präsenztag
- 21.06.-22.06.18** – 4. und 5. Präsenztag
- 04.07.18** – 6. Präsenztag mit anschließender Prüfung

Der Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

**Seminar-Nr.** 18-41841

**Teilnehmerzahl** maximal 20

**Teilnahmegebühr:**

€ 1.400 für Mitglieder der IK-Bau NRW/  
€ 2.520 für Nichtmitglieder  
inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung

**Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen**

€ 50

**76 Zeiteinheiten****Referenten:**

**Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch**  
saSV für Schall- und Wärmeschutz,  
Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut  
für Energieeffizienz, Erkrath

**Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert**  
Ingenieurbüro Elmar Eiffert, Bonn

**Dipl.-Ing. M. Lichy**  
BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Akademie](http://www.ikbaunrw.de/Akademie) entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-126, -127

Telefax 0211-130 67-156

e-mail: [akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)



## VERSORGUNGSWERK

Amtliche Bekanntmachung

### Versicherungsmathematische Zu- und Abschläge ab Januar 2018

Die vom Versicherungsmathematiker ermittelten Zu- und Abschläge, die bei Rentenverzicht bzw. Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente zur Anwendung kommen, sind für den Fünfjahreszeitraum 2018 bis 2022 gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung mit Beschluss der Vertreterversammlung am 14.10.2017 neu festgesetzt worden.

Die Werte ab dem 01.01.2018 finden Sie auf unseren Internetseiten unter [vw-aknrw.de/service/wichtige-informationen](http://vw-aknrw.de/service/wichtige-informationen) oder werden Ihnen auf Anfrage zugeschickt.

Der Beschluss der Vertreterversammlung zur Festsetzung der Zu- und Abschlagswerte ab 2018 wurde vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 20.10.2017 genehmigt.

## Versorgungsabgaben 2018: Beitragssatz sinkt, Bemessungsgrundlage steigt

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich auch im Jahr 2018 wieder an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Aktuelle Änderungen dort wirken sich auf die Beitragssätze des Versorgungswerks aus. Bislang sind nur vorläufige Eckwerte bekannt geworden. Die nachstehend genannten Werte stehen deshalb unter dem Vorbehalt einer endgültigen Verabschiedung durch die Bundesregierung.

Der Beitragssatz für die Rentenversicherung im Jahr 2018 beträgt 18,6 %. Die Beitragsbemessungsgrundlage, d. h. der Anteil des Einkommens der beitragspflichtig ist, wird auf 6.500,00 € angehoben. Verdienste oberhalb dieser Grenze bleiben beitragsfrei.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/Monat  
6.500,00 € (bisher 6.350,00 €)  
Beitragssatz 18,6 % (bisher 18,7 %)  
Höchstbeitrag (pro Monat) 1.209,00 €  
(bisher: 1.187,45 €)

### Was bedeutet das für Sie?

Zum Jahresbeginn 2018 ändern sich Ihre Beiträge zum Versorgungswerk. Wie sich die neuen Rechengrößen für die Versicherten des Versorgungswerks im Einzelnen auswirken, wird nachstehend erläutert:

#### Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- den Höchstbeitrag (1.209,00 €) oder
- freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (1.813,50 € bzw. 2.418,00 €) oder
- 18,6 % der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. automatisch auf die neuen Beitragssätze um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, ändern Sie gegebenenfalls bitte den Überweisungsbetrag entsprechend den neuen Beiträgen. Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, dann erteilen Sie uns für den Einzug von Versorgungsabgaben ein SEPA-Lastschriftmandat. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite

([vw-aknrw.de/downloadbereich/formulare](http://vw-aknrw.de/downloadbereich/formulare)).

#### Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.209,00 €.

Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2018 pro Monat 181,35 €.

#### Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2018 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 181,35 €. Auch Beamte können für Zwecke der Altersvorsorge freiwillig einen höheren Beitrag entrichten, der ihre Anwartschaften verbessert.

*Dipl.-Kfm. Thomas Löhning  
Hauptgeschäftsführer*

*Dipl.-Pol. Jörg Wessels  
Geschäftsführer*

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Vi.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3  
Fotos: Samuel Becker (2), Edda Mair (2, 3), Anneke Müller (3),  
Archiv (4)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der  
Ingenieurakademie West e.V.:  
[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:

*Dipl.-Ing. Klaus Friedrich Vester, Köln (am 06.03.2018)*

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Georg Begemann, Ratingen  
Dipl.-Ing. Josef Burmann, Castrop-Rauxel  
Dipl.-Ing. Christian Bywalec, Kaarst  
Dipl.-Ing. (FH) Carsten Dörsing, Mühlhausen  
Dipl.-Ing. Manfred Drechsler, Ahaus  
Dipl.-Ing. Fritz Dusch, Langenfeld  
Dipl.-Ing. Kurt Evers, Kleve  
Dipl.-Ing. Horst Hausberg, Dortmund  
Dipl.-Ing. Matthias Helbeck, Kreuzau  
Dipl.-Ing. Ferdinand Hölscher, Dülmen  
Dipl.-Ing. Rolf Klingsporn, Kerpen  
Dipl.-Ing. Jürgen Knubben, Kevelaer  
Dipl.-Ing. Detlef König, Unna  
Dipl.-Ing. Heinrich Krekeler, Hövelhof  
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michels, Xanten  
Dipl.-Ing. Peter Mikulik, Krefeld  
Dipl.-Ing. Gabriele Reimer, Porta Westfalica  
Dipl.-Ing. Georg Sassenroth, Witten  
Dipl.-Ing. Hartmut Schröder, Bergisch-Gladbach  
Dipl.-Ing. Bernd Stein, Solingen  
Dipl.-Ing. Horst-W. Stein, Gütersloh  
Dipl.-Ing. Hamid Tahan Nazif, Wuppertal  
Dipl.-Ing. Hubert Tylla, Aldenhoven  
Dipl.-Ing. Andreas Werner-Hofstetter, Neukirchen-Vluyn  
Dipl.-Ing. Friedhelm Westrup, Olfen  
Dipl.-Ing. Heinrich Wiesten, Bottrop  
Dipl.-Ing. Dieter Winzen, Aachen  
Dipl.-Ing. Yvonne Zierenberg, Herford*

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Franz Josef Bäumerich, Leverkusen  
Dipl.-Ing. Gerhard Böhm, Osterspai  
Dipl.-Ing. Josef Burmann, Castrop-Rauxel  
Dipl.-Ing. Uwe Carstens-Wellige, Werther  
Dipl.-Ing. Wolfgang Gerhardus, Haltern am See  
Dipl.-Ing. Michael Groth, Beratender Ingenieur, Düren  
Dipl.-Ing. (FH) Walter Grundmann, Alsfeld  
Dipl.-Ing. Karola Hall, Minden  
Dipl.-Ing. Ferdinand Hölscher, Dülmen  
Dipl.-Ing. (FH) Klaus König, Beratender Ingenieur, Ulm  
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Michels, Xanten  
Dipl.-Ing. Bodo Nelskamp, Arnsberg  
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Nordmann, Lastrup  
Dipl.-Ing. Gregor Plum, Kleve  
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Stier, Bonn  
Dipl.-Ing. Wilhelm Suermann, Beratender Ingenieur, Grevenbroich  
Dipl.-Ing. Marlis Walther, Irxleben  
Dipl.-Ing. Werner Wenker, Rheine*

## GEBURTSTAGE

JANUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- 60 Jahre Dipl.-Ing. Jochen Köhler  
Dipl.-Ing. Michael Thomas, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Alexander Lamberty, Ö. b. Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Ursula von Katte  
Dipl.-Ing. Bernd Wilhelms  
Dipl.-Ing. Peter Göllner  
Dipl.-Ing. Peter Flohr  
Dipl.-Ing. Ulrich Storb  
Dipl.-Ing. Kai-Uwe Schirmer  
Dipl.-Ing. Michael Hubert Hansch  
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Glasß  
Dipl.-Ing. (FH) Mohammed H. Tuchi  
Dipl.-Ing. Klaus Vehling  
Dipl.-Ing. Karlheinz Dammeyer, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Andreas Kottwitz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Frank Rinas, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Michael Schuchardt, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Austrup, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Alfred Felderhoff, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing.(FH) Michael Seibel, Beratender Ingenieur
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Rudolf Kupp, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd Beyer, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Ley, Ö. b. Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Josef Backhaus  
Dipl.-Ing. Ralf Koopmann  
Dipl.-Ing. Günter Dickmann  
Dipl.-Ing. Christos Apostolidis  
Dipl.-Ing. Andreas Spronk  
Dipl.-Ing. Yves Nicolas Netz  
Dipl.-Ing. Norbert Fuhrmann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Bernd Losacker  
Dipl.-Ing. Manfred Lippe, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Otto Wilhelm Korn  
Dipl.-Ing. Peter Kämper, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Mahmood Hafezi Baghestani  
Dr. rer. nat. Bernd Wilhelm Göddertz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Sofie Pisula  
Dipl.-Ing. Andreas Höschler  
Dipl.-Wirt.-Ing. Heinz Kronefeld  
Dipl.-Ing. Manfred Nußbaum  
Dipl.-Ing. Udo Stellmacher  
Dipl.-Ing. Cemal Agtas  
Dipl.-Ing. Peter Erich Schleicher, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Gerhard Hansmeier, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wilfried Westerhaus, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Arnold Schulze  
Dipl.-Ing. Mohammad Reza Ghane Farid
- Dipl.-Ing. Eckhard Scheerer  
Dipl.-Ing. Karl Hansen  
Dipl.-Ing. Rainer-Andreas Göpel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing.(FH) Hermann Schuh, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Marius Micu, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Konrad Maybaum
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Klaus-Günter Spitzbarth, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Horst Arno Zimmermann, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rudolf Rubel  
Dipl.-Ing. Bruno Meinke  
Dipl.-Ing. Rainer Tilker, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Ing. Hans-Jürgen Dohrmann, Beratender Ingenieur  
Ing.(grad.) Reinhard Scholz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Helmut Schlegel, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Heinz August Schüssler
- 81 Jahre Dr.-Ing. Heinrich Thünker, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Erhard Lingk, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Erhard H. F. Kordes  
Dr. rer. nat. Fritz Krause, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Hans Örtel  
Ing. Wolfram Schönbrunn
- 84 Jahre Dipl.-Ing. Karl Schmitt, Beratender Ingenieur
- 86 Jahre Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Dipl.-Ing. Josef Welling, Beratender Ingenieur

## GEBURTSTAGE

FEBRUAR

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- |          |  |          |   |
|----------|--|----------|---|
| 60 Jahre | Dipl.-Ing. Bernhard Schotten<br>Dipl.-Ing. Siegfried Henning<br>Dipl.-Ing. Susanne Schultze-Peters<br>Dipl.-Ing. Josefa Wittbold, Beratende Ingenieurin<br>Dipl.-Ing. Dieter Daubenbüchel, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Günther Huth, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Albert Hille<br>Dipl.-Ing. Rolf Bartels<br>Dipl.-Ing. Herbert Haamann<br>Dipl.-Ing. Luitgar Hannemann<br>Dipl.-Ing. Siegfried Sadzulewsky<br>Dipl.-Ing. Wolfgang Pilkowski<br>Dipl.-Ing. Volker Grubing<br>Dr.-Ing. Martin Werner, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. (FH) Yousef Mraish<br>Dipl.-Ing. Hartmut Weege<br>Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schuch<br>Dipl.-Ing. Ralf Wolters<br>Dipl.-Ing. Willi Thönissen<br>Dipl.-Ing. Birgit Straubel<br>Dipl.-Ing. Thomas Panitz<br>Dipl.-Ing. Michael Föckeler<br>Dipl.-Ing. Hans-Gerd Eckermann<br>Dr.-Ing. Peter Beckord<br>Dipl.-Ing. Günther May, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Uwe Mikolajczyk<br>Dipl.-Ing. Günther Becker<br>Dipl.-Ing. Eckhard Krone | 70 Jahre | Ing.(grad.) Gerd Etten<br>Dipl.-Ing. Claus-Peter Weyel, Beratender Ingenieur<br>Prof. Dr.-Ing. Michael Hirschfeld<br>Ing. (grad.) Paul Pier   |
|          |  | 75 Jahre | Dipl.-Ing.(FH) Heinz Rudolf Steinmetz<br>Dipl.-Ing. Hans-Werner Hollmann<br>Dipl.-Ing. Hermann Altenberg<br>Dipl.-Ing. Dietrich Müller  |
|          |  | 80 Jahre | Dipl.-Ing. Horst Büker<br>Dipl.-Ing. Peter Hospes, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Manfred König, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Fischer, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Bernd Kröber, Beratender Ingenieur   |
|          |  | 81 Jahre | Dipl.-Ing. Bruno Brauer, Beratender Ingenieur<br>Ing.(grad.) Helmut Geisler<br>Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps<br>Dipl.-Ing. Wolf Jeromin, Beratender Ingenieur  |
|          |  | 82 Jahre | Dipl.-Ing. Achim Weinecke, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Ewald Klein, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Knut Jochen Scherbart, Beratender Ingenieur<br>Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Schrör, Beratender Ingenieur<br>Ing. Bernhard Tegelkamp |
|          |  | 83 Jahre | Dipl.-Ing. Karl-Heinz Willkomm, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Franz Claaßen, Beratender Ingenieur  |
|          |  | 84 Jahre | Dipl.-Ing. Wilfried Teschke, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Rudolf Spangemacher, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Richard-Alfred Heider   |
|          |  | 85 Jahre | Dr.-Ing. Horst Schultz, Beratender Ingenieur<br>Ing. Wolfgang Nees, Beratender Ingenieur  |
|          |  | 86 Jahre | Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg, Beratender Ingenieur  |
|          |  | 87 Jahre | Prof. Dr.-Ing. Heinz Steffen, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Jakob Schattmann<br>Dipl.-Ing. Wilhelm Biermann, Beratender Ingenieur  |
| 65 Jahre | Dipl.-Ing. Alexandra Korbier<br>Dipl.-Ing. Manfred Schehl, Ö. b. Vermessungsingenieur<br>Dipl.-Ing. Günter Jahn, Beratender Ingenieur<br>Dr.-Ing. Rüdiger Hass, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Werner Völkel<br>Dipl.-Ing. Jiri Popper<br>Dipl.-Ing. Walter Neumaier<br>Dipl.-Ing. Heinrich Wiesten<br>Dipl.-Ing. Jürgen Heddergott<br>Dipl.-Ing. Harry Thiemicke<br>Dipl.-Ing. Helmut Berg<br>Dipl.-Ing. Wolfgang Steinem, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Heinz Rademacher<br>Dipl.-Ing. Manfred Schröder, Beratender Ingenieur<br>Dipl.-Ing. Reiner Eichel<br>Dipl.-Ing. Wolfgang Hübers<br>Dipl.-Ing. Axel Petermann<br>Ing.(grad.) Ernst Rader<br>Prof. Dr.-Ing. Peter Baumann<br>Dr.-Ing. Ralf Denkert<br>Dr. Heinrich Metzemacher  |          |   |